

„liberalen“ Methoden verwirklichen. Der Jurist Eberhard Schmidt führte aus : „Inzwischen aber drängte die Zeit zu einer Loslösung von den liberalen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches, das in mehr als einer Hinsicht sich als überholt erwies.“²

Engels wies schon im Jahre 1895 auf diese Tatsachen hin und machte dabei auf die zwei Hauptmethoden der Durchbrechung der Gesetzlichkeit aufmerksam, die von der imperialistischen Bourgeoisie verwendet werden.³ Das ist einerseits die Verwandlung des ganzen Strafgesetzes in „Kautschuk“, d. h. die Ersetzung der bestimmten Gesetze mit ihren fest umrissenen Tatbeständen und eindeutig bestimmten Strafdrohungen durch unbestimmte, die richterliche Willkür fördernde Gesetze, von denen Feuerbach schrieb, daß sie es dem Richter gestatten, „unter dem Scheine des Rechts“ sich die Gesetze untertan zu machen, und der Bruch der strafrechtlichen Grundsätze, wie z. B. des Grundsatzes der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe. Das ist andererseits der Bruch der Gesetze, die „Rückkehr zum Absolutismus“, d. h. die willkürliche, außerordentliche Bestrafung, das Richten aus Gnade, die Anwendung der Verdachtsstrafe, der Folter und der polizeistaatlichen Sicherungsmaßnahmen.

Um die Änderungen der Strafpolitik realisieren zu können, mußten die Imperialisten zunächst mit der von der Bourgeoisie geschaffenen Tradition der „allgemeingültigen Wahrheiten“ und der „Rechtsstaatlichkeit“ fertig werden und neue Anschauungen der willkürlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung in die Vorstellungswelt der Staatsanwälte und Richter, der Juristen und der studierenden Jugend hineintragen. Sie mußten zugleich nach geeigneten Mitteln für die Durchführung terroristischer Verfolgungen suchen, diese vorschlagen und propagieren. Dieser Aufgabe widmeten sich verschiedene imperialistische Strafrechtslehren, die unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit, als „Schulen“, die Zerstörung der relativen Errungenschaften der progressiven Bourgeoisie auf dem Gebiet der Strafrechtslehre und die Auflösung der Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung, der formalen Gleichheit und der bürgerlichen Freiheit ideologisch zu rechtfertigen suchten.

² Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1951, S. 391.

³ F. Engels, Einleitung zu Karl Marx: Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850 (1895) in K. Marx und F. Engels, Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Band I, Berlin 1951, S. 120ff.